

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 10 (1865)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3) Die Generalversammlung zu leiten.

§ 6. Neben dem Vorstand wählt die Generalversammlung einen **C e n t r a l a u s s c h u ß** von neun Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren. Derselbe wird von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert und zwar fallen zum ersten Mal die vier lehtgewählten Mitglieder, zwei Jahre nachher die fünf übrigen u. s. f. in Erneuerung. Austretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Centralausschusses können verschiedenen Kantonen angehören.

Der Centralausschuß besorgt die inneren Angelegenheiten des Vereins; ihm kommt zu:

- 1) Die Redaktion des Vereinsblattes zu bestellen und zu honoriren;
- 2) Die Rechnungs- und Kassageschäfte des Vereins zu besorgen;
- 3) Zur Ausführung der Vereinsbeschlüsse die erforderlichen Spezialkommissionen zu ernennen und ihre Arbeiten mit seinem Gutachten dem Vorstande einzureichen;
- 4) Alle diejenigen Fragen zu begutachten, welche ihm der Verein oder dessen Vorstand zu diesem Zwecke überreichen wird;
- 5) Bei jeder Generalversammlung einen Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten.

§ 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinsorgan zu halten. Der Abonnementsbetrag ist zur Bestreitung theils der Ausgaben für den Druck und die Redaktion des Blattes, theils der allgemeinen Verwaltung bestimmt.

§ 8. Wer eine Abänderung der Statuten wünscht, hat wenigstens zwei Monate vor der allgemeinen Versammlung seine Vorschläge dem Centralausschuß mitzutheilen, worauf dieser der Versammlung seine gutachtlichen Anträge hinterbringt.

Also von der fünften Generalversammlung nach dem vorgelegten Entwurfe angenommen.

B e r n , den 9. Oktober 1863.

Namens der Hauptversammlung des allgemeinen schweizerischen Lehrervereins,

Der Präsident:

der Sekretär:

Antenen.

Minnig.

Wir erlauben uns, den Verfasser des Artikels „**Naturlundliches**“ (Nr. 21) auf das Werk „**die Süßwasserfische**“ von Mitteleuropa, bearbeitet von C. Th. C. von Siebold, Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie in München (Leipzig, Engelmann 1863) aufmerksam zu machen. S. 342—357 steht eine interessante Abhandlung über die „**Familie der Male**“; es wird nachgewiesen, daß die Einwanderung der jungen, 1½ Zoll langen, bindfadenförmigen Male aus dem Meere in die Flüsse (März und April) eine längst festgestellte Thatsache ist, so in Frankreich, *) Italien, Deutschland. Die jungen Einwanderer kommen massenhaft, in Myriaden, zusammengewickelt und ineinander-verschlungen, wie Fadenstränge und Fadentrungeln. Man schöpft sie mit Sieben und Schöpfen aus dem Wasser und backt sie mit Eiern als Pfannentuchen. Die Red.

Der Redaktor der Lehrerzeitung ist abwesend, und hat vor seiner Abreise den Stoff für einige Nrn. des Blattes geordnet. Die neuesten Einsendungen müssen einstweilen zurückgelegt werden. Der Verleger.

*) Vergl. Vogt, künstliche Fischzucht, 1859. S. 52.

Anzeigen.

Verlag von **Friedrich Vieweg und Sohn**
in **Braunschweig.**

(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Handwörterbuch der griechischen Sprache

von
Dr. W. Pape,

weiland Professor am Berlinischen Gymnasio zum
Grauen Kloster.

Erster und zweiter Band: Griechisch-deutsches Hand-
wörterbuch. Zweite Auflage, 3. Abdruck. Lex.: 8.
Geh. Preis Fr. 24.

Dritter Band: Wörterbuch der griechischen Eigenna-
men. Dritte Auflage. Neu bearbeitet von Dr.
G. E. Benseler. Erste Abtheilung: A—L. Lex.: 8.
Geh. Preis Fr. 4.

Vierter Band: Deutsch-griechisches Handwörterbuch.
Zweite Ausgabe, zweite Auflage, bearbeitet von M.
Sengebusch. Lex.: 8. Geh. Preis Fr. 12.

 Auf 6 auf einmal bezogene Exemplare ein Frei-
exemplar.

Vorräthig bei **Meyer und Zeller** in Zürich.

Verlag von **Friedr. Vieweg und Sohn** in
Braunschweig.

(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Die constructive Zeichnungslehre

oder

die Lehre vom Grund- und Aufriss, der Pa-
rallelperspective, der malerischen Perspective
und der Schattenconstruction

Für technische Lehranstalten und für den Selbstunter-
richt bearbeitet von

Dr. Joh. Müller,

Großherzogl. Badischen Hofrath und Professor der
Physik an der Universität zu Freiburg im Breisgau.
Hoch 4°. geh.

Erster Theil: Text. Preis Fr. 2. 70.

Atlas (35 Kupfertafeln) Pr. Fr. 8.

Zweiter Theil; Text. Preis Fr. 2. 70.

Atlas (37 Kupfertafeln). Pr. Fr. 8.

Vorräthig bei **Meyer u. Zeller** in Zürich.

Bei **Drell, Füssli u. Comp.** in Zürich ist soeben
erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Offizielles Gutachten

über

Scherr's Sprach-Lehrmittel

für die

Clementarschule

zu Händen des

h. Erziehungsrathes des Kantons Zürich.

Preis Fr. 1.

Wir empfehlen für Sing- und Sekundarschulen:

Sammlung dreistimmiger Lieder

für

Schule und Leben.

Gesammelt und herausgegeben
von

J. Pfister, Pfr. in Wiedikon.

I. Heft. 4 Aufl. (24 Lieder) zu 15 Ct. Auf 20
Gr. 1 Freieremplar.

II. Heft. (27 Lieder) zu 20 Ct. Auf 20 Gr. ein
Freieremplar.

Zu beziehen durch

Fries & Holzmann

in Zürich und St. Gallen.

Anmerkung. Die große Mehrzahl der Lieder
des II. Heftes sind auch zweistimmig gesetzt.

Bei **Feierabend** in Kreuzlingen sind zu
beziehen:

Bion, dramatische Darstellungen aus
der Schweizergeschichte, enthaltend Stiftung
des Schweizerbundes und die Schlacht bei Morgarten
— zu 80 Rp.

Brunnemann, Befreiung des Thurgau, 50 Rp.

P. Scheitlin, Agathon, 2 Fr.

Lehrgang zum Selbstunterricht in der
französischen Sprache. (Extraabdruck aus den
Bildungsquellen von 1864). I. Bändchen, Taschen-
format; franco 80 Rp.

Redaktion **Dr. Th. Scherr**, Emmishofen, St. Thurgau.

Druck und Verlag: **J. Feierabend**, Kreuzlingen, Thurgau.

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

X. Jhrg.

Samstag, den 24. Juni 1865.

Nr. 25.

Abonnementpreise: postamtlich per Jahr Fr. 5, per Halbjahr Fr. 2. 70; für Vereinsmitglieder jährlich Fr. 3. 20.
Insertionsgebühren: Die gespaltene Petitzeile 5 Rp. (1½ Krzr. oder 2/3 Sgr.)

Vergleichung der Primarschulgesetzgebungen verschiedener Kantone hinsichtlich des Schuleintrittes, der Schuleintheilung und des Austrittes aus der Schule.

I.

Das Circular des Vorstandes vom schweiz. Lehrerverein (8. Jan. 1865, Nr. 3 d. Lehrztg.) bezeichnet eine solche Vergleichung als „Verhandlungsgegenstand für die Generalversammlung.“ Insofern ein Referent die Aufgabe erhalten hat, die bezüglichen Gesetzesartikel zu sammeln, zusammenzustellen und zu vergleichen, so wünschen wir ihm viel Günst und Geduld. Wir haben im vorigen Jahre, als wir die statistischen Notizen einholten, genugsam erfahren, wie häufig man in solchen Sachen betreffenden Orts erfolglos bittet und wieder bittet, und endlich nach vergeblichem Warten an zweiter und dritter Stelle Auskunft suchen muß. Im Allgemeinen empfehlen wir den Mitgliedern des Vereines, die sich an der Generaldiskussion betheiligen wollen, folgende Nummern der schweiz. Lehrerzeitung 1864 zur gefälligen Betrachtung.

Zürich 14, Bern 41, Luzern 21, Uri 52, Schwyz 29, Unterwalden 50, Glarus 31, Zug 9, Freiburg 23, Solothurn 17, Baselstadt 34, Baselland 35, Schaffhausen 39, Appenzell 52, St. Gallen 32, Graubünden 26, Aargau 28, Thurgau 37, Tessin 33, Waadt 49, Valais 50, Neuenburg 47, Genf 51.

Was nun zunächst die Gesetzesbestimmungen über den **Schuleintritt** betrifft, so ist der Wortlaut derselben fast in jedem Kantonalgesetze ein besonderer, obgleich der Inhalt in vielen Kantonalgesetzen als ein gemeinsamer erscheint. Es widerstrebt dem Kantonalgeiste und dem Selbstgefühl der Kantonalstaatsmänner, aus den Gesetzen je eines andern Kantons einen Artikel wörtlich zu adoptiren; es muß wenigstens eine „Redaktionsverbesserung“, irgend eine Aenderung im Wortausdrucke oder in der Sachbildung vorgenommen werden, wodurch die Kantonalgesetzgeberische Autorschaft gewahrt wird.

Das Ergebnis der Untersuchungen und Vergleichungen über das gesetzlich bestimmte Lebensalter zum Schuleintritte (dieß ist doch hiebei der Hauptpunkt?) wird sich etwa folgendermaßen gestalten:

a) In den meisten Kantonen werden die Kinder durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet, zwischen dem 6. u. 7. Lebensjahre in die Primarschule einzutreten.

In vielen dieser Bestimmungen heißt es ausdrücklich „das sechste Jahr zurückgelegt — (erfüllt) haben“; in einigen aber steht minder fest und sicher „das sechste Jahr erreicht haben“; oder „vom sechsten Jahre an“; oder „mit dem sechsten Jahre.“

b) In etwa sieben Kantonen ist das „zurückgelegte siebente Lebensjahr“ als Zeitpunkt des obligatorischen Schuleintrittes festgesetzt, es wird jedoch in einigen dieser Kantone fakultativ hingestellt, ob die Kinder auch schon nach zurückgelegtem sechsten Jahre eintreten. Ueber dieses „sollen, dürfen“, beklagen sich die Lehrer bitterlich, weil es zu mancherlei Störungen und Verdrüsslichkeiten führe.

c) Nur in etlichen Kantonen erfolgt der Schuleintritt zwischen dem Alter von 5 Jahren 4 Monaten und 6 Jahren 4 Monaten.

Bei Betrachtung dieses Gegenstandes muß als wesentlich in Rücksicht kommen, daß mit Ausnahme weniger Kantone, überall nur einmal während je eines Jahres der Eintritt neuer Schüler gestattet wird.*) Wenn es nun dessenungeachtet in Gesetzesartikeln heißt: „das schulpflichtige Kind ist nach zurückgelegtem sechsten Jahre zum Schulbesuche verpflichtet“, so dürfte man diese Bestimmung nur in dem Falle, daß man die Geburten nach dem Schuleintrittstag reguliren könnte, wörtlich genommen. Gesezt, der Schuleintrittstag sei je der 1. Mai. Nun tritt allerdings ein Kind, das am 30. April das 6. Lebensjahr zurücklegt, strikte, nach dem Wortlaute des Gesetzes in die Schule ein; ein anderes Kind aber, das etwa am 10. Mai das sechste Jahr zurücklegt, kann erst 11 Monate und 21 Tage nach zurückgelegtem 6. Jahre in die Schule eintreten, eben weil jährlich nur einmal, und zwar etwa am 1. Mai, der Eintritt neuer Schüler zulässig ist. Dieser Widerspruch zwischen Wortlaut und Ausführung des Gesetzes hat schon vielen Lehrern Verdrüsslichkeiten bereitet, indem die Eltern die Ausführung nach dem Wortlaute verlangen, um so energischer, als früher der Eintritt jederzeit so gestattet war. Wer auch nur eine Idee von geordnetem Schulhalten hat, namentlich in zahlreich besuchten Schulen unter einem Lehrer, dem brauchen wir nicht darzulegen, wie höchst bedeutsam die Anordnung: daß jedes Jahr nur einmal Eintritt gestattet werde, für die Ordnung und das Gedeihen der Schule sei. Sehr geachtete Schulmänner, z. B. Grafer, wollten sogar nur je von zwei zu zwei Jahren den Eintritt einer neuen Klasse gestatten. Hiedurch hätte sich die Klassenzahl um die Hälfte vermindert; aber man hätte dann sechsjährige und fast neunjährige Kinder in eine Altersklasse versetzt. Auch bei nur einmaligem Eintritte während je eines Jahres sind die jüngsten und die ältesten der neu Eintretenden Kinder fast um ein Altersjahr verschieden, und wenn das zurückgelegte siebente Altersjahr als Eintrittsbedingung gilt, so hat ein Theil der Eintretenden Kinder bereits annähernd das achte Altersjahr erreicht.

Man könnte behaupten, das Altersjahr sei gar nicht der richtige Bestimmungsgrund für den Schuleintritt: es gebe fünfjährige Kinder, die an Leib und Geist viel weiter entwickelt, also viel eher schulfähig seien, als manche siebenjährige. Diese Behauptung ist in der Theorie vollkommen richtig; aber was würde die Praxis bringen? Ganz gewiß unlösbare Schwierigkeiten, unendliche Strei-

*) Abgesehen von Familien, die das Domizil ändern.

tigkeiten und Handel zwischen Schulbehörden, Eltern und Lehrern, an welchen wol auch Aerzte und Advokaten theilhaftig würden.

Die meisten der erwähnten Gesetzesbestimmungen sind zwischen 1830 und 1850 gegeben worden. Wo dieß in den zwei letzten Dezennien geschah, zeigte sich das Streben, den Zeitpunkt des Eintritts weiter hinauszuschieben, d. h. die Kinder etwa ein Jahr später zum Schuleintritt zu verpflichten.*) Man legte hierauf einen großen Werth, ja man versprach sich von diesem einen höhern Altersjahre der Neueintretenden eine tief eingreifende Wirkung, einen epochemachenden Fortschritt in der Schulverbesserung. Freilich ließen sich auch Stimmen hören, welche behaupteten, diese Voraussetzung sei allzu sanguinisch, besonders da, wo der Eintritt annähernd auf das sechste Altersjahr (etliche Monate mehr oder minder, das hat kaum Bedeutung) bereits festgesetzt worden war. Zudem schließe dieselbe einen greifbaren Widerspruch in sich; denn: wenn der Unterschied eines Altersjahrs so überaus wichtig und entscheidend ist, wie kann man dann nebenbei gesetzlich bestimmen, daß Kinder, die im Alter um ein Jahr differiren (etwa etliche Tage minder), dennoch gleichzeitig in die Schule eintreten müssen? Und dieß muß überall der Fall sein, wo jährlich nur einmal der Eintritt gestattet ist. Hier also hält man es keineswegs für nachtheilig, wenn einige Kinder als sechsjährig, andere fast als siebenjährig mit einander eintreten, und dort bezeichnet man es als einen höchst bedeutsamen Fortschritt, wenn ein Kind nicht schon im Alter von 5 Jahren und 11 Monaten, sondern erst etwa im Alter von 6 Jahren und 10 Tagen eintrete. Es ist bemerkenswerth, wie namentlich in Schulangelegenheiten ziemlich unbedeutende Meinungsdivergenzen, ziemlich geringfügige Aenderungen zu Mißverständnissen, unrichtigen Behauptungen, bössartigen Streitigkeiten und lächerlichen Ueberschätzungen Veranlassung geben. Hievon bietet gerade die Schulgeschichte des Kantons Zürich hinsichtlich des Schuleintrittsalters ein Beispiel. Im Organisationsgesetz vom Jahr 1831 lautet § 29: „Diejenigen schulpflichtigen Kinder aller Bewohner des Kantons Zürich, welche bis zum ersten Januar eines Jahres das fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, treten mit Anfang der Sommerschule**) desselben Jahres in die Volksschule ein. Im Revisionsgesetz vom Jahr 1859 lautet § 54: diejenigen Kinder aller Bewohner des Kantons Zürich, welche bis ersten Mai eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, sollen auf Anfang des Kurses desselben Jahres in die Volksschule eintreten.“

Nun wurde in Zeitschriften und in mündlichen Diskussionen behauptet, durch § 54 des Revisionsgesetzes sei erzielt, daß die Kinder nunmehr ein Jahr später in die Schule eintreten; sie müßten hiezu jetzt das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, während nach dem Organisationsgesetze von 1831 das zurückgelegte fünfte genügt habe. Diese Behauptung wurde allgemein als eine wichtige angenommen, ja sie wurde noch als eine solche festgehalten, nachdem bereits wiederholt ihre Unrichtigkeit faktisch nachgewiesen war. Da vielleicht nächstens in einigen andern Kantonen dieselbe Frage in Berathung kommt (z. B. im K. Thurgau), so mag es gestattet sein, diese Nachweisung auch in der Lehrerzeitung zu geben. Unter

*) Vor etlichen Monaten lasen wir in einem Berner Blatte den Vorschlag: § 4. „Alle Kinder, welche mit Neujahr das siebente Altersjahr zurückgelegt haben, werden mit Anfang der Sommerschule schulpflichtig.“ Jüngere Kinder werden noch besser der Mutter überlassen oder einem Kindermädchen anvertraut, meint der Proponent. Hat er auch bedacht, daß nach seinem Vorschlage Kinder bis ins neunte Jahr von der Schule ausgeschlossen bleiben? Daß eben sehr viele Kinder der Mutteraufsicht und die meisten Kinder einer Wärtermagd entbehren?

**) Anfangs Mai.

der Voraussetzung, daß ungefähr jeden Monat eine annähernd gleiche Anzahl Kinder ihren Geburtstag hat, gestaltet sich das Schuleintrittsalter im K. Zürich folgendermaßen:

A. Nach dem Organisationsgesetz 1831.

$\frac{1}{12}$	der Schüler	trat ein	c. 5 Jahr	4 Mt. alt.
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"

B. Nach dem Revisionsgesetz 1859.

$\frac{1}{12}$	der Kinder	tritt ein,	c. 6 Jahr	0 Mt. alt.
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	"	"

Aus dieser Darstellung ergibt sich klar und unbestreitbar, a) daß ein volles Drittel der neueintretenden Kinder schon nach dem Organisationsgesetz von 1831 ganz in demselben Alter in die Schule eintrat, wie es jetzt nach dem Revisionsgesetze von 1859 eintritt, nämlich mit 6 Jahren bis mit 6 Jahren 3 Monaten; b) daß überhaupt die Differenz nur 8 Monate beträgt; c) daß auch schon nach dem Organisationsgesetze kein Kind unmittelbar nach zurückgelegtem 5. Jahre in die Schule eintreten konnte. Trotz Alledem und Alledem hat man behauptet und behauptet es noch, daß nunmehr der Schuleintritt bei allen Kindern um ein Jahr später erfolge und dadurch ein ungeheurer Fortschritt erzielt worden sei.

Diese Thatsache lehrt eindringlich, daß man in der Aufnahme von Behauptungen, sobald sie in Beziehung zu Schulkontroversen stehen, ja recht vorsichtig sei. Diejenigen Stimmen, welche für einen spätern Schuleintritt plaidiren, betonen besonders stark: die dumpfe, ungesunde Schulluft, das Zusammenpferchen in enge Schulzimmer, das Anschmieden der Kleinen an die Schulbank während 5—6 Stunden jeden Tag, das unnatürliche Hocken und Stillbleiben, die Versündigung an der Kindesnatur durch übertriebene Geistesanstrengung, durch pedantische Behandlung u. s. w.

Nun möchten wir aber fragen: Sind unsere Schuleinrichtungen wirklich so elend und verderblich? Sind die Elementarlehrer wirklich in geistiger und gemüthlicher Hinsicht so erbärmliche Wichte? Sind unsere Schulbehörden so pflichtvergessen und einsichtslos? Wir möchten doch gerne den tröflichen Glauben bewahren, es gebe viele Lehrer und Lehrerinnen, welche etwa die Kleinen in der Schule so unterrichten und behandeln wie der Lehrer Anton Bessler in Tobelhausen und der Schullehrer Forman und seine Tochter Johanna in Erlen-dorf.*) Wir möchten nicht von der Hoffnung lassen, daß es viele, viele Schulen gebe, welche von den Kleinen mit Lust und Freude besucht werden.

Wir erinnern uns noch ganz klar jener Diskussionen, die vor mehr als dreißig Jahren in der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft über „Kleinkinderschulen“ statt fanden. Diese Institute hatten viele Gegner, und ein witziger Publizist gab ihnen den Spottnamen

*) II. u. III. Bändchen des päd. Bilderbuchs, Zürich bei Dressl & Co.

„Häfelischulen“. Aber die Beförderer schilderten in den lebhaftesten Farben: wie so häufig die Kleinen in engen, ungesunden Stuben verkümmerten; wie sie von Schmutz und Ungeziefer entsetzt und geplagt würden; wie so viele mittheilungslos der Kälte und der Hitze ausgesetzt seien; wie so viele derselben ohne Aufsicht und Schutz bleiben und Gesundheit und Leben gefährdet seien; wie so viele sittlich und geistig verwahrlost bleiben u. s. w. Man fand diese Schilderungen wahr und treu und man schritt zur Errichtung jener „Häfelischulen“. — Und jetzt: Hat sich das Leben unzähliger armer oder doch unbemittelter und bedrängter Familien wirklich so günstig gestaltet, daß die Kinder bei Hause bessere Wohnung, Leitung, Beaufsichtigung finden, als in der Schule, so daß man den Kleinen eine Wohlthat erweist, wenn man ihren Schuleintritt möglichst verzögert? *) Die Bejahung dieser Frage könnte uns zu dem Antrage bestimmen: Es ist den Eltern freigestellt, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen oder nicht.

Wie Schiller französischer Bürger wurde.

In der Biographie, welche Ab. Regnier seiner Uebersetzung der Gedichte Friedr. v. Schillers vorausschickt, gibt derselbe urkundliche, aus sorgfältiger Quellenforschung hervorgegangene Einzelheiten über die Verleihung des französischen Bürgerdiploms an Schiller. Es ist dieser Hergang so komisch und dabei so charakteristisch für unser Nachbarvolk, daß wir die Darstellung Regniers wörtlich wiedergeben, obgleich sie dem Wesen nach auch sonst schon bekannt ist. Die gesetzgebende Versammlung Frankreichs nahm auf den Vorschlag des Girondisten Guadet, der seinen Antrag im Namen der außerordentlichen Kommission stellte, am 26. Aug. 1792 ein Dekret an, welches siebenzehn Fremde von sehr verschiedener Bedeutung, unter ihnen Wilberforce, Washington, Kosziusko u., ferner die Deutschen Campe, Klopstock und den Redner des Menschengeschlechts Anacharsis Cloots, zu französischen Bürgern ernannte. Ein Mitglied der Versammlung erinnerte sich ohne Zweifel einige Tage zuvor im „Moniteur“ vom 1. Febr. 1792, der sonderbarer Weise immer „Tiesco“ statt „Fiesko“ hat, gelesen zu haben, daß die Tragödie „Tiesco“, das Werk eines Genies, nichts anderes sei, als die Verschwörung des Republikanismus gegen die Monarchie, der Kampf der in Aktion gesetzten Prinzipien, der schönste Triumph der Republik in Theorie und Praxis. Dieses Mitglied stellte den Antrag: daß der Name des Hrn. Schiller, eines deutschen Publizisten, der Liste der Freunde der Freiheit und der allgemeinen Brüderlichkeit beigefügt würde. Die Versammlung stimmte ohne Zögern bei, indem sie vermuthlich wenigstens etwas besser wußte, was sie that, als der Schreiber, der im Sitzungsprotokoll den Namen Schiller in „Giller“ verwandelte. Der „Moniteur“, dem unstreitig die Physiognomie des Wortes nicht fremdländisch genug erschien, verlängerte „Giller“ in „Gilleers“; das Gesetzbulletin, schon weniger wissenschaftlich, druckte auf gut Glück „Gille“ und — o Eitelkeit des Ruhms! Roland, der Minister des Innern, adressirte am 10. Okt., im ersten Jahr der französischen Republik, ein mit dem Staatsiegel versehenes Schriftstück, unterzeichnet Clavière und gegengezeichnet Danton: à M. Gille, publiciste allemand, en Allemagne! Dieses Diplom, das aufs Gerathewohl mit einem sehr schmeichelhaften Brief an die mysteriöse Persönlichkeit versehen war, brachte natürlich die deutschen Posten in nicht geringe Verlegenheit. Indes gelangte es nach Verlauf von fünf Jahren an seine Bestimmung, und

*) Daß in manchen Gegenden der Schweiz, (z. B. Bünden, Wallis u. dgl.) der Schuleintritt bis ins achte Jahr verlegt werde, ist durch Lokalverhältnisse gerechtfertigt. Ehe man aber anderwärts den Eintritt verzögert, hätte man vorher Kleinkinderschulen einführen sollen. Ob freilich solche an jedem Schulorte möglich seien, müssen wir stark bezweifeln.

zwar durch Vermittlung Campe's. Es war ein wenig spät. Seit dem Tage, wo das Gesetz gegeben war, bis zu dem, an welchem das Diplom den Händen Schillers übergeben wurde, hatte sich seine Meinung über die französische Revolution sehr geändert. Gegen die Mitte des Jahres 1792 hatte sich sein Enthusiasmus mehr als abgekühlt. Schon richtete sich diese Huldigung, in dem Augenblick, in dem sie an ihre Adresse gelangte, nicht mehr an den, der er war, sondern an den ehemaligen Schiller, an den Verfasser der „Räuber“ und des „Fiesco“. Damals hätte er immerhin stolz darüber sein können, er wäre es sogar unzweifelhaft gewesen über „die Gefühle die ihm (nach Rolands Begleitschreiben) ein großes Volk im Enthusiasmus der ersten Tage seiner Freiheit bezeugte.“ Aber seitdem waren seine schönsten Hoffnungen in Blut erstickt. Das Diplom selbst weckte schreckliche Erinnerungen: der welcher das Dekret beantragt hatte, alle die, deren Namen es trug, waren entweder aufs Schaffot gestiegen, oder hatten sich selbst den Tod gegeben, um ihm zu entinnen.

Aus dem Heidenthum.

Ostindien. Die großen Feste der Hindus, welche vom 19. Juni bis zum 6. Juli währten, haben wieder einige Menschenopfer gekostet. Das Wittwenverbrennen hat bekanntlich aufgehört, seit die brittische Regierung diesen wahnsinnigen Brauch ernstlich verboten hat, und auch die Selbsttötungen unter dem Wagen des Dschaggernaut werden aufhören, wenn erst die Polizei ihre Vorkehrungen dagegen trifft, ohne daß deßhalb ein Aufstand zu besorgen wäre. In diesem Jahr hatte die Polizei es leider noch nicht für rathlich gehalten, sich dem Fanatismus der Massen entgegen zu stemmen, und die Folgen davon waren, wie bemerkt, einige Menschenopfer. Die nähern Einzelheiten finden sich in einem Schreiben des Times-Korrespondenten aus Calcutta vom 8. Juli. „Das große Fest wurde am 19. Juni damit eröffnet, daß der Dschaggernaut gebadet wurde; es endete am 6. Juli damit, daß man die großen Festkarren nach ihren alten Plätzen zurückführte. Ein Junitag in den bengalischen Ebenen ist keine angenehme Festzeit; der Thermometer stand auf 135° F.; der Boden brannte wie Lava unter den Füßen, und durch die angesammelten Menschenmassen wurde die Atmosphäre geradezu unerträglich. Der Hindu aber lehrte sich wenig an Alles das: es waren ihrer Zehntausende meilenweit herbeigeströmt, Männer, Weiber und Kinder, um sich an dem großen Feste zu ergötzen. Eröffnet wurde die mehrwöchige Feier durch eine Prozession zu Ehren des Götzen Krishna. Voran schritten Männer mit silbernen Stäben, die ziemlich wie Banditen aussahen, hinterdrein Festordner, welche mit Stöcken die Menge abhielten; dann kamen Musikanten, Brahmanen und endlich Krishna selber, ein kleiner, scheußlicher, mit grellen Farben bemalter hölzerner Götze. Er saß auf einem Thronessell, und ein Baldachin schützte sein geheiligtes Haupt vor den brennenden Sonnenstrahlen. Ihm nach wälzte sich die ganze Masse der herzugeströmten Neugierigen, lärmend zwar, aber im Ganzen viel zahmer, als der gewöhnliche Londoner Festpöbel. Mit großem Geschrei geleiteten sie den Götzen bis zu einer Plattform, woselbst eine Anzahl Brahmanen seiner warteten, und woselbst schon mehrere andere Götzen Platz genommen hatten. Einer darunter, am allerscheußlichsten anzusehen, hatte unmittelbar unter dem Kopf einen metallenen weit vorragenden Arm, der in eine offene Hand endigte. Das war der Dschaggernaut in höchsteigener Person; seine offene Hand empfing die kleinen Gaben der Anwesenden, und rasch, wie sie sich füllte, wurde sie durch die anwesenden Brahmanen geleert. Diese Opferzeremonie dauerte lange und war entsetzlich monoton; nur wenn die Spenden spärlicher flossen, traten die Brahmanen mahnend vor, das Volk schrie, es ertönten die Tam-Tams und Zymbeln rings um den zürnen-